

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Photovoltaik

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Verträge, die den Kauf sowie die Errichtung einer PV-Anlage zum Gegenstand haben. Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten eines Käufers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen – auch in Form von verspäteten Angebotsannahmen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen

### 2. Preis und Zahlungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- 2.2. Zahlungen erfolgt durch Überweisung des Käufers nach Rechnungsstellung durch den Verkäufer auf die vom Verkäufer angegebene Kontenverbindung.
- 2.3. Rechnungen sind vom Käufer zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto des Verkäufers.
- 2.4. Sofern der Verkäufer mit dem Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist der vom Käufer, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Rechnung des Verkäufers beim Käufer eingegangen ist und die **Ware geliefert wurde bzw. eine Abnahme erfolgt ist**.
- 2.5. Soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.
- 2.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind. Im Übrigen gilt § 5 des Kaufvertrages.

### 3. Abweichungen von Vertragserklärungen, Vertragsinhalt

- 3.1. Abweichungen von Planungen und/oder sonstigen Darstellungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben notwendig werden oder besonderer Anforderungen des Käufers oder Dritter (z.B. örtlich zuständigen Stromnetz-/ bzw. Verteilnetzbetreibers) erfolgen, sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- 3.2. Ebenso zulässig ist der Ersatz von Bestandteilen der PV-Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3. Soweit durch den Verkäufer oder durch von ihm beauftragte Dritte die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags der PV-Anlage und/oder sonstige Berechnungen erstellt werden, stellen

diese lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben und nicht Vertragsinhalt geworden sind. Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit dieser Berechnungen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Berechnungen enthaltenen Angaben. Diese Berechnungen stellen keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

### 4. Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

- 4.1. Lieferzeiten oder -terminen sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden sind.
- 4.2. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten. Vertragspflichten des Käufers sind insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Leistung vereinbarter Sicherheiten sowie die Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, wo die PV-Anlage und ihre Nebeneinrichtungen (Anschlussleitungen, Wechselrichter etc.) zu installieren sind.
- 4.3. Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zum Grundstück und/oder Gebäude ist nicht der Verkäufer, sondern der Käufer selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war.
- 4.4. Kommt der Käufer mit der Annahme einer vom Verkäufer zu erbringenden Lieferung oder Leistung oder durch eine Montagebehinderung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.5. Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die durch den Verkäufer nicht bzw. nur mit einem unangemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz beanspruchen.
- 4.6. Im Übrigen gilt § 6 des Kaufvertrages.

### 5. Genehmigungen; Gebühren bzw. erforderliche Zusatzarbeiten

- 5.1. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der PV-Anlage und Ihrer Nebeneinrichtungen sowie für den

Netzanschluss und Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, ist ausschließlich Aufgabe des Käufers und nicht Gegenstand des Vertrages über den Kauf und die Errichtung einer PV-Anlage.

- 5.2. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstigen Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom-/ bzw. Verteilnetzbetreiber (örtliche Stadtwerke o.ä.) im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der PV-Anlage oder für die Abrechnung von Einspeiseerlösen oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind, falls nicht im Kaufvertrag als im Gesamtpreis inbegriffen aufgeführt, vom Käufer selber zu tragen.

## 6. Eigentum, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum an der PV-Anlage und ihren Bestandteilen, insbesondere an den in der PV-Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Modulen und Wechselrichtern vor („Eigentumsvorbehalt“).
- 6.2. Soweit die PV-Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.
- 6.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der PV-Anlage oder Teilen hiervon, ist es dem Käufer untersagt, die PV-Anlage ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum an der PV-Anlage hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren.
- 6.4. Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist der Verkäufer – vorbehaltlich aller sonstigen Rechte – befugt, die PV-Anlage zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten. Der Verkäufer ist berechtigt, demontierte Bestandteile der PV-Anlage zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten.

## 7. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

- 7.1. Die Haftung des Verkäufers für Mängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre. Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Bei Mängeln steht dem Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu, wobei dem Käufer, der Verbraucher ist, das Recht vorbehalten bleibt, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist, während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.3. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, bei **Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs** eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Erst wenn auch diese wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

- 7.4. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der PV-Anlage vorgenommen hat, oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

- 7.5. **Geräuschimmissionen**, die nach der Errichtung, Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage entstehen können und nicht den Immissionsrichtwerten am Immissionsort entsprechen, **stellen keinen Mangel** dar.

- 7.6. **Lärm- bzw. Schallimmissionsmaßnahmen** sind als Beschaffenheit nicht vereinbart oder Vertragsgegenstand.

- 7.7. Für die **Einhaltung der geräuschimmissionsrechtlichen** Vorgaben (z.B. Geräusche, Lärm), die in dem Gebiet gelten, ist der Käufer verantwortlich.

- 7.8. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die PV-Anlage nach der Montage bzw. Installation dahingehend zu (über-)prüfen, ob diese die **immissionsrechtlichen Anforderungen** erfüllt.

- 7.9. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 7.10. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

- 7.11. Im Übrigen gilt § 10 des Kaufvertrages.

## 8. Herstellergarantie

- 8.1. Von Herstellern von Bestandteilen der PV-Anlage (Module, Wechselrichter) zusätzlich und gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen abgegebene Garantien („Herstellergarantien“) bestehen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen des Verkäufers. Eine Haftung des Verkäufers für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

- 8.2. Soweit notwendig werden Ansprüche aufgrund von Herstellergarantien vom Verkäufer an den Käufer abgetreten. Weiterhin wird der Verkäufer den Käufer im angemessenen Rahmen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme einer Herstellergarantie unterstützen.

- 8.3. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller der Photovoltaik-Module obliegt dem Käufer eigenverantwortlich. Im Übrigen gilt § 10 des Kaufvertrages.

## 9. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Haftung für Mängel gemäß vorstehendem § 7 sind dem Verkäufer zur Beseitigung einer Pflichtverletzung stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, welche zwei Wochen nicht

unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

## 10. Berechnungen und Kalkulationen

Soweit durch den Verkäufer finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von PV-Anlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (insgesamt nachfolgend „PV-Kalkulationen“ genannt) angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

## 11. Bonitätsprüfung

Der Verkäufer ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den potenziellen Käufer einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Verkäufer Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Käufers an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Käufers, behält sich der Verkäufer ausdrücklich das Recht vor, das Angebot des potenziellen Käufers auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Installationsverpflichtung über eine PV-Anlage abzulehnen.

## 12. Eigentumserklärung

Der Käufer erklärt verbindlich, Eigentümer des Gebäudes zu sein, auf dem die PV-Anlage installiert werden soll. Bei Miteigentum z. B. von Ehe-/Lebenspartnern ist auch die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers erforderlich (durch zusätzliche Unterschrift des Vertrags). Ist der Käufer nicht Eigentümer des Gebäudes oder fehlen die erforderlichen Zustimmungen für die Installation behält sich der Verkäufer das Recht vor, entsprechen § 7 Ziffer 2. des Kaufvertrages vom Vertrag zurückzutreten.

## 13. Beauftragung Dritter

Der Verkäufer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch sachkundige Dritte erbringen zu lassen.

## 14. Schutzrechte

Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich der Verkäufer alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

## 15. Statik; Standsicherheit; Gefahren und Risiken

15.1. Der Käufer stellt sicher, dass das Gebäude und insbesondere der Dachstuhl der zusätzlichen Last einer PV-Anlage standhalten kann und beauftragt ggf. auf seine eigenen Kosten zur Überprüfung der Standsicherheit einen Baustatiker. Soweit der Verkäufer und/oder ein von ihm beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragsanbahnung, Angebotserstellung oder nach Vertragsschluss bis zur Errichtung Aussagen zur Statik oder bau(ordnungs-)rechtlichen oder sonstigen genehmigungsrelevanten Anforderungen getroffen hat, erfolgen diese unverbindlich. Sollte der Verkäufer während der Projektierung oder Projektumsetzung Mängel in der Standsicherheit feststellen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht des Verkäufers zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 1 und 2 des Kaufvertrages entsprechend.

15.2. Sollten sich während der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist der Verkäufer berechtigt, das Projekt zu unterbrechen und vom entsprechend § 7 Ziffer 1 und 2 des Kaufvertrages vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

## 16. Baurechtliche und immissionsrechtliche Anforderungen

16.1. Die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung wird ebenfalls vorausgesetzt. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Käufer, wird vom Verkäufer nicht übernommen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

16.2. Für die Einhaltung der immissionsrechtlichen Anforderungen (z.B. Geräusche, Lärm), die für die Inbetriebnahme der PV-Anlage in dem Gebiet gelten, hat der Käufer zu erfüllen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die PV-Anlage nach Montage bzw. Installation die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

## 17. Zugang zum Gebäude und Grundstück

Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Käufer dem Verkäufer und seinen Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, auf denen die PV-Anlage und ihre Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Solarstromspeicher, etc.) zu installieren sind. Zudem hat der Käufer eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann.

## 18. Netzzugang und Netzverträglichkeit

18.1. Voraussetzung für die Installation der von dem Käufer in Auftrag gegebenen PV-Anlage ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ggf. eine positive

Netzverträglichkeitsuntersuchung des örtlichen Netzbetreibers unter Beachtung aller individuellen Festlegungen des Netzbetreibers.

- 18.2. Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag über die Photovoltaikanlage anzusehen (Kauf mit Montageverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten findet daher deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

## 19. Datenschutz

- 19.1. Der Verkäufer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beauftragte Dritte weiterzugeben.

- 19.2. Der Verkäufer und beauftragte Dienstleister erheben, speichern und verarbeiten die Käuferdaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Verkäufer übermittelt die Namens- und Anschriftendaten des Käufers inkl. ggf. vorhandener Kontaktdaten an die jeweiligen Dienstleister, um die Bonität des Käufers zu prüfen oder an beauftragte Handwerksunternehmen, um die Installation der PV-Anlage und eine Terminabsprache zu ermöglichen. Im Übrigen gilt unsere Datenschutzzinformation (Anlage 7 des Kaufvertrages). Die Datenschutzzinformation ist zudem zu finden unter <https://www.medl.de/download/medl-datenschutz-info/>

## 20. Schlichtungsverfahren / Online-Streitbeilegung

- 20.1. Verbraucher haben die Möglichkeit über ein Online-Streitbeilegungsverfahren der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution) über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über das Verfahren an der Verbraucherschlichtungsstelle in der Europäischen Union zu erhalten.

Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

- 20.2. Unser Unternehmen nimmt jedoch derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucher-streitbeilegungsverfahren teil.

## 21. Energie-Effizienzhinweis

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie

ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## 22. Verschiedenes

- 22.1. In den Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge** gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

Das Vorstehende gilt für den Verkäufer entsprechend.

- 22.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.